

Satzung
zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und
ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde
Grammetal, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden
(Feuerwehr-Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 457) hat der Gemeinderat der Gemeinde Grammetal die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur für ehrenamtliche Tätigkeit gewährt. Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Grammetal erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 226,00 Euro, die sich aus 130,00 Euro Grundbetrag und 96,00 Euro Zuschlag zusammensetzt.
- (2) Der stellvertretende Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Grammetal nimmt als ständiger Vertreter einen Teil der Aufgaben des Ortsbrandmeisters regelmäßig wahr. Er erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 113,00 Euro. Übernimmt er die Aufgaben des Vertretenen für einen Zeitraum, der ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate beträgt, hat er ab dem dritten Kalendermonat für den weiteren Zeitraum der Vertretung Anspruch auf Zahlung der nach Absatz (1) festgelegten Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Feuerwehrangehörigen, die in der Freiwilligen Feuerwehr Grammetal ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von:

- Gerätewart	50,00 Euro,
- Leiter der Jugendfeuerwehr	50,00 Euro,
- Funkwart	50,00 Euro,
- Atemschutzgerätewart	50,00 Euro,
- Feuerwehrangehörige	
a) für die Alarm- und Einsatzplanung	30,00 Euro,
b) für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel	30,00 Euro,
c) für die statistische Datenerfassung	30,00 Euro,
d) als Sicherheitsbeauftragter	30,00 Euro.
- (4) Die Wehrführer der Ortsteilfeuerwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro.

(5) Der stellvertretende Wehrführer der Ortsteilfeuerwehren nimmt als ständiger Vertreter einen Teil der Aufgaben des Wehrführers regelmäßig wahr. Er erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 Euro. Übernimmt er die Aufgaben des Vertretenen für einen Zeitraum, der ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate beträgt, hat er ab dem dritten Kalendermonat für den weiteren Zeitraum der Vertretung Anspruch auf Zahlung der nach Absatz (4) festgelegten Aufwandsentschädigung.

(6) Die Feuerwehrangehörigen, die in den Ortsteilfeuerwehren ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von:

- Gerätewart 40,00 Euro,
- Jugendfeuerwehrwart 40,00 Euro,
- Jugendgruppenleiter zusätzlich 15,00 Euro.

§ 3 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Bechstedtstraß vom 06.07.2012,
- Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Daasdorf am Berge vom 17.09.1996, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 13.12.2001,
- Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Hopfgarten vom 16.11.1999, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 09.04.2002,
- Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Isseroda vom 08.09.2014,
- Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Mönchenholzhausen vom 10.11.1998,
- Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Niederzimmern vom 19.09.2017
- Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Nohra vom 23.03.2006,
- Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Ottstedt am Berge vom 17.03.1997, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 18.05.2002,
- Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Troistedt vom 30.11.2004.

Gemeinde Grammetal
Grammetal, d. 23.01.2020

gez.
Seelig
Beauftragte

Bekanntmachungsvermerk	
bekannt gemacht im: Amtsblatt "Grammetalbote"	
Nr. 02/2020	vom 08.02.2020
gez. Buss	Hauptamtsleiter
Unterschrift	Amtsbezeichnung
Behörde:	Gemeinde Grammetal